



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.7/Crailsheim EÜ Jagst
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Crailsheim, Teilerneuerung der EÜ über
die Jagst, Bahn-km 0,384 auf der Strecke 4951 Crailsheim - Ellrichshausen in der
Stadt Crailsheim
- Einleitung -**

Die DB Netz AG hat für o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung – beantragt:

Gegenstand der Planfeststellung ist die Teilerneuerung der Eisenbahnüberführung über die Jagst mit einer lastverteilenden Platte in der Stadt Crailsheim.

Die tragenden Gewölbe der Eisenbahnüberführung bleiben im Wesentlichen erhalten. Über den bestehenden Gewölbebögen aus Natursteinmauerwerk wird eine lastverteilende Platte aus Stahlbeton aufgebracht. Die Platte verbreitert den Brückenquerschnitt und kragt über die Gewölbeaußenkanten aus. Zwei Oberleitungsmasten werden rückgebaut und neu gegründet wiederhergestellt. Auf den Randkappen der Platte und an den Flügelwänden wird ein Geländer als Absturzsicherung angebracht.

Die Gleisanlagen werden abgebaut und mit einem Gleisabstand von 4 m wiedereingebaut. Damit ergibt sich eine seitliche Gleisverschiebung von max. 0,331 m. Die Weichen werden dafür geringfügig angepasst.

Als Baustelleneinrichtungsflächen sind Flächen im Bereichs der alten Ladestraße des Bahnhofs Crailsheim und eine Fläche südöstlich der Eisenbahnüberführung vorgesehen. Der Kreuzungsbereich der Haller Straße wird bauzeitlich angepasst. Der vorhandene Fuß- und Radweg wird während der Bauzeit gesperrt.

Zur Minderung des zu erwartenden Baulärms und Erschütterungen sind unter anderem die Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren, die Beschränkung der Bauarbeiten nachts auf maximal 6 Stunden in den Bauphasen 1, 3, 4, 5 und 6, teilweise Verlegung von lärmintensiven Arbeiten in den Tagzeitraum, die umfassende Information der betroffenen Anwohner, die Benennung einer Ansprechstelle und die Überwachung der Baustelle mit Durchführung von stichprobenartigen Fremdüberwachungsmessungen für den Baulärm und Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen im Beschwerdefall vorgesehen.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden unter anderem Gehölze nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und Ende

Februar zurückgeschnitten, Vegetation und Boden geschützt und ein Schadstoffeintrag in die Jagst verhindert. Weiter wird eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt. Die Kartierung von Fledermäusen erfolgt durch entsprechende Spezialisten.

Zur Kompensation ist u.a. die Wiederherstellung von Flächen, Wiederanpflanzung von Gehölzen geplant. Es werden vier Nisthilfen für Baum- und Gebüschbrütende Vogelarten angebracht.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit § 73 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für das Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 05. Oktober 2020 bis Mittwoch, 04. November 2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Zusätzlich werden die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 05. Oktober 2020 bis Mittwoch, 04. November 2020

-je einschließlich-

bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Foyer Neubau, 1. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, während der Dienststunden: Mo - Fr 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo - Mi 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Do 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr (**Zugang außerhalb der Dienstzeiten über den Eingang Bürgerbüro**) zur **allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Hinweis:

Vor Betreten des Rathausgebäudes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgesetzt und die Hände am Eingang an bereitstehenden Spendern desinfiziert werden. Außerdem sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.

Darüber hinaus sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

18.11.2020

bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5

LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck